

1. Das Land Steiermark möchte mit Kaufvertrag ein Grundstück erwerben, um auf diesem ein neues Seniorenzentrum zu errichten.

- a. Ist das Land Steiermark eine juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts? Begründen Sie! (1/___)
- b. Ist der Abschluss des Kaufvertrages durch das Land Steiermark ein Akt der Hoheitsverwaltung oder der Privatwirtschaftsverwaltung? Begründen Sie! (2/___)
- c. Nach Abschluss des Kaufvertrages und Zahlung des Kaufpreises wird festgestellt, dass das Grundstück nicht die vertraglich zugesicherte Größe aufweist. Kann die Landesregierung mittels Bescheid die Rückzahlung des Kaufpreises vorschreiben? Wenn nein, welche andere Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung stünde offen? (2/___)

2. Bestimmen Sie, welches Grundrecht durch den geschilderten Sachverhalt berührt sein könnte. Nennen Sie auch die Rechtsnorm sowie den Schutzbereich des jeweiligen Grundrechtes!

- a. Der Bund gibt dem Versicherungsunternehmen X zwecks Prüfung der Rentabilität von Lebensversicherungen die Krankenstandsmeldungen aller Bundesbediensteten weiter. (3/___)
- b. Franz besitzt ein Grundstück, welches für ein Straßenprojekt benötigt wird und bekommt von der Behörde einen Enteignungsbescheid zugestellt. (3/___)

3. Der Abgeordnete A gehört der Partei P an. Ist er rechtlich verpflichtet, sein Abstimmungsverhalten nach der Klublinie seiner Partei auszurichten? Erörtern Sie! (2/___)

4. A hat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb einer Tischlerei nach der GewO 1994 gestellt. Sein Antrag wird mit Bescheid abgewiesen. Am Ende des Bescheides findet sich folgende Wortfolge „Für den Bezirkshauptmann Anton Maier“. A ist der Ansicht, der Bescheid stamme von einer unzuständigen Behörde, weil nicht der Bezirkshauptmann selbst, sondern Herr Maier, ein Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft, für den Bezirkshauptmann unterschrieben habe.

- a. Beurteilen Sie ausführlich, ob As Bedenken zutreffen! (3/___)
- b. Gesetzt den Fall, der Bescheid wäre tatsächlich von der unzuständigen Behörde erlassen worden: Welches Grundrecht des A würde der Bescheid verletzen? Nennen Sie auch die verfassungsrechtliche Grundlage! (2/___)

5. Nach langen Diskussionen konnte in der „großen Koalition“ nun doch eine Einigung zum Thema „Homosexuellen-Ehe“ erzielt werden.

- a. Was versteht man unter einer „großen Koalition“? (1/___)
- b. Welche Anforderungen muss ein Beschluss der Bundesregierung erfüllen, wenn im Ministerrat über ein Vorhaben abgestimmt wird? Nennen Sie etwaige verfassungsrechtliche Grundlagen! (2/___)
- c. Kann der Bundeskanzler als Vorsitzender der Bundesregierung Weisungen erteilen, wie die Bundesminister ihre Ressorts zu erledigen haben? (1/___)
- d. Was versteht man unter „Minderheitsregierung“? Würden Sie eine Minderheitsregierung als politisch stabil qualifizieren? Ist die Bildung einer Minderheitsregierung verfassungsrechtlich zulässig? (3/___)
- e. Welche Funktionsperiode hat die Bundesregierung? (1/___)

6. Christoph hat ein denkmalgeschütztes Haus geerbt und möchte dieses renovieren. Dazu holt er sich unter anderem auch die Bewilligung des Bundesdenkmalamtes, einer organisatorischen Bundesbehörde ein.

- a. Wer ist zuständig für Gesetzgebung und Vollziehung von Denkmalschutz? Nennen Sie die verfassungsgesetzliche Grundlage! (2/___)
- b. Was versteht man unter dem „Grundsatz der mittelbaren Bundesverwaltung“ und wo ist dieser bundesverfassungsgesetzlich verankert? (2/___)
- c. Auf welches Grundprinzip der Verfassung wirkt sich dieser Grundsatz aus? (1/___)
- d. Ist die Betrauung des Bundesdenkmalamtes mit der Vollziehung des Denkmalschutzgesetzes verfassungsrechtlich zulässig? Begründen Sie! (2/___)

7. Beschreiben Sie die zwei „Wirkungsrichtungen“ des Legalitätsprinzips und nennen Sie seine verfassungsgesetzliche Grundlage! (3/___)

8. Im Nationalrat steht eine Novelle zur Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO zur Debatte.

- a. Handelt es sich bei diesem Gesetz um Verfassungsrecht im materiellen und/oder im formellen Sinn? Begründen Sie! (2/___)
- b. Mit welchen Quoren hätte der Nationalrat diese Novelle zu beschließen? (2/___)

9. Walter möchte ein Sägewerk errichten. Ein befreundeter Jurist erklärt ihm, dass er für die Errichtung des Sägewerks sowohl um eine gewerberechtliche als auch um eine baurechtliche Bewilligung ansuchen müsse.

- a. Wem obliegt nach der Kompetenzverteilung die Regelung des Gewerberechts bzw des Baurechts? Nennen Sie auch die entsprechenden Gesetzesstellen! (2/___)
- b. In wiefern lässt sich der Umstand, dass Walter für ein Vorhaben zwei Bewilligungen nach verschiedenen Gesetzen benötigt, mit dem Grundsatz der strikten Kompetenztrennung vereinbaren? Erläutern Sie zuvor diesen Grundsatz! (2/___)

10. Die beiden Jus-Studenten Peter und Paul bereiten sich gemeinsam auf die Fachprüfung aus Öffentlichem Recht I vor. Peter behauptet, dass eine Republik stets zugleich als Demokratie eingerichtet sein müsse. Überprüfen Sie diese Aussage auf ihre Richtigkeit und begründen Sie Ihre Antwort!

(2/ __)

11. Kreuzen Sie an, ob die Aussage zutrifft oder nicht! (4 Punkte)

A.	JA	NEIN
1. Richter sind dem Bundesminister für Justiz weisungsgebunden.		
2. Die Verfassung teilt die Gerichtsbarkeit in eine „ordentliche Gerichtsbarkeit“ und in eine „Gerichtsbarkeit des privaten Rechts“.		
3. Verwaltungsgerichtshof, Verfassungsgerichtshof und Asylgerichtshof bilden die Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts.		
4. Der Oberste Gerichtshof entscheidet als oberste Instanz sowohl über Zivil- als auch über Strafrechtssachen.		
5. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Bund aus. Daher sind auch das Oberlandesgericht, das Landesgericht und das Bezirksgericht Gerichte des Bundes.		
6. Der Bundespräsident kann Richterinnen und Richter absetzen, wenn diese gehäuft rechtlich bedenkliche Entscheidungen fällen.		

(2/ __)

B.	JA	NEIN
1. Nicht jeder Beschluss des Parlaments muss ein Gesetzesbeschluss sein. Das Parlament trifft auch eine Reihe von schlichten Parlamentsbeschlüssen wie zB die Genehmigung von Staatsverträgen.		
2. Damit ein gültiger Gesetzesbeschluss zustande kommt, muss der Ministerrat dem Gesetzesentwurf zustimmen.		
3. Die Anordnung des Gesetzgebers, dass ein Gesetz rückwirkend in Kraft tritt, ist verfassungsrechtlich unzulässig.		
4. Der Gesetzgeber kann einen späteren Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens anordnen.		
5. Alle Gesetzesbeschlüsse der Landtage sind gemäß Art 98 B-VG unmittelbar nach der Beschlussfassung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.		
6. Hat die Bundesregierung innerhalb von acht Wochen wegen Gefährdung von Bundesinteressen Einspruch gegen ein Landesgesetz erhoben, ist das Gesetzesvorhaben gescheitert.		

(2/ __)

(50/ __)